

ein schon im Jahre 1902 vorgelegter, aber noch nicht erledigter Gesetzentwurf (siehe *Droit d'Auteur*, 1902, S. 21) diesen Weg eingeschlagen.

Im Gegensatz zu diesen komplexen Verhältnissen führen wir nun den gesetzlichen Zustand in der Schweiz an. Während die Materie des Urheberrechts auf eidgenössischem Boden durch ein Bundesgesetz geordnet ist, ist die Gesetzgebung betreffend Mißbrauch der Pressefreiheit durch die Verfassung den Kantonen überlassen. Nach dem Urheberrechtsgesetze vom 23. April 1883 sind zur Erlangung des Schutzes keine Förmlichkeiten nötig, außer in Ausnahmefällen (Veröffentlichung des Bundes, eines Kantons, einer juristischen Person oder eines Vereins und von Photographien); bei der bevorstehenden Revision des Gesetzes sollen auch noch diese Ausnahmefälle beseitigt werden, weil sich die Hinterlegung und Eintragung als durchaus unnötig für den Autorschutz erwiesen hat. Andererseits besitzen noch zwei Kantone Vorschriften, betreffend Überwachung der Presse durch das Mittel der Hinterlegung. Bezeichnenderweise sind dies die beiden Grenzkantone Genf und Tessin. Genf verlangt durch ein Gesetz vom 2. Mai 1827, Art. 2, und ein neueres Reglement vom 16. Januar 1903 von den Druckern, Lithographen, Graveuren, Verlegern oder Autoren vor jeder Veröffentlichung die Hinterlegung von zwei Exemplaren aller im Kantone erscheinenden Drucksachen, Zeitungen, Zeitschriften, Werken, Lithographien, Autographien, Stichen, Musikalien; diese Exemplare werden der öffentlichen Bibliothek zugewiesen. Aber schon ist die Frage der Abschaffung dieser Bestimmung vor dem Genfer Großen Rat anhängig gemacht worden. Jedenfalls ist nicht nur urheberrechtlich diese Hinterlegung irrelevant oder gar dem Bundesgesetz von 1883 zuwiderlaufend, sondern sie kann auch nur preßpolizeilich oder mit dem Wunsche der Bereicherung der Bibliothek begründet werden; dagegen wehren sich aber die Interessenten als gegen eine indirekte Steuer mit großem Eifer. Ob die Bestimmung des Art. 11 des tessinischen Pressegesetzes vom 13. Juni 1834, wonach die Verleger periodischer Blätter der Regierung regelmäßig zwei Exemplare einzureichen haben, überhaupt noch gehandhabt wird, ist uns nicht bekannt. Es liegt in der allgemeinen Rechtsanschauung über diese Frage begründet, daß auch im neuen Stoffschen Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzes von jeder Förmlichkeit der Hinterlegung von Preßzeugnissen abgesehen wird.

II.

Zwischen diesen beiden Polen, dem Übermaß von Förmlichkeiten und der gänzlichen Beseitigung derselben, bewegen sich nun die einzelnen Landesgesetze, die wir nach Durcharbeitung des Stoffes, soweit derselbe erhältlich war, nunmehr sachlich zu ordnen und kurz zu analysieren haben. Dabei sehen wir allerdings von vorn herein von jenen Ländern ab, die noch die Zensur besitzen, in denen es also nicht erlaubt ist, ohne Bewilligung der Behörden und ohne vorherige Einreichung des zu veröffentlichenden Textes überhaupt etwas herauszugeben. Diese Länder sind Rußland (Statut von 1886), die Türkei (Buchdruckerordnung vom Januar 1888) und Ägypten (Pressegesetz vom 26. November 1881 für periodische Druckschriften, die monatlich oder in noch längeren Zwischenräumen erscheinen).

Die übrigen Länder teilen wir in drei große Gruppen, solche, in denen verschiedenartige Förmlichkeiten verlangt werden, wie in Frankreich und Italien; solche, wo nur eine Förmlichkeit, sei es unter Bezugnahme auf das Urheberrecht oder ohne Bezugnahme auf dasselbe und in Verfolgung eines andern Zwecks vorgesehen ist, und solche, die keine Förmlichkeiten kennen.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 71. Jahrgang.

A. Länder, die mehrfache Förmlichkeiten verlangen.

Brasilien. Urheberrechtsgesetz vom 1. August 1898. Zur Erlangung des Schutzes ist innerhalb zweier Jahre vom Jahre der Veröffentlichung an bei dem Direktor der Landesbibliothek ein Exemplar einzureichen und einzutragen.

Nach mehreren unter dem Kaiserreich erlassenen Verordnungen sollen auch die Drucker des Distrikts der Hauptstadt ein Exemplar an die Landesbibliothek abliefern (drei andre Bibliotheken dürfen auch noch solche Exemplare verlangen); die Drucker der übrigen Distrikte haben ein Exemplar an die Bibliothek der Provinzialhauptstadt abzugeben. Diesen Bestimmungen scheint aber nicht nachgelebt zu werden, denn es liegt gegenwärtig den Kammern ein Gesetzentwurf zur Neuregelung der Hinterlegung vor. (*Droit d'Auteur*, 1904, Seite 10.)

Chile. Urheberrechtsgesetz vom 24. Juli 1834, Art. 13. Zur Erlangung des Urheberschutzes sind vom Drucker einer Zeitung zwei Exemplare auf der öffentlichen Bibliothek von Santiago zu deponieren.

Dazu kommt noch die Hinterlegung je eines Exemplars auf dem Ministerium des Innern und beim Gerichtspräsidenten.

Costa Rica. Laut Gesetz vom 26. Juni 1896 wird das Urheberrecht nur erlangt, wenn innerhalb eines Jahres von der Drucklegung an drei unterzeichnete Exemplare bei der Generaldirektion der öffentlichen Bibliothek hinterlegt werden.

Ferner verlangt das Pressegesetz vom 15. Juni 1894, daß innerhalb 24 Stunden zwei Exemplare jeder Veröffentlichung von den Leitern oder Eigentümern der Druckereien auf dem Amt für Depósitos gegen Androhung einer Buße von fünf Dollars abgegeben werden. (*Droit d'Auteur*, 1898, Seite 12.)

Frankreich, siehe oben.

Großbritannien. Gesetz vom 1. Juli 1842. Zur Erlangung des Klagerrechts in Urheberrechtssachen ist in Stationers' Hall in London der Titel und das Datum der Veröffentlichung der ersten Nummer periodischer Druckschriften, in welchen ein Artikel oder eine Romanserie zu erscheinen beginnt, einzutragen.

Unabhängig vom Copyright haben die Verleger eines Buches, worunter auch eine periodische Druckschrift verstanden wird, ein Exemplar dem Britischen Museum abzuliefern und auf Verlangen noch vier weitere Exemplare in Stationers' Hall zur Verteilung an die Bibliotheken von Oxford, Cambridge, Edinburg und Dublin abzugeben. (Buße: fünf Livres Sterling.)

Dazu gesellt sich nach dem Newspaper Libel and Registration Act von 1881 die Verpflichtung, jeweilen im Juli den Titel des Preßorgans (Zeitungen, aber nicht Zeitschriften, die in Zwischenräumen von länger als 26 Tagen erscheinen) und den Namen und die Adresse des Eigentümers in ein besonderes Register eintragen zu lassen.

Italien, siehe oben.

Japan. Gesetz vom 3. März 1899. Zur Ermöglichung der Nachdruckklage ist auf dem Ministerium des Innern ein Besuch mit Beschreibung des Werks einzutragen (Tage für Periodica: 50 Sen).

Im Pressegesetz vom 28. Dezember 1887 ist noch die Einsendung von drei Exemplaren an das gleiche Ministerium nach Erscheinen vorgesehen, doch kann der Minister von dieser Verpflichtung entbinden, wenn es sich um Zeitschriften handelt.

Mexiko. Zivilgesetzbuch von 1884. Zum Schutz wissenschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Artikel gegen Nachdruck ist auf dem Unterrichtsministerium ein Rechts-